

70. Kann die beschränkte Haftung des Cedenten, welcher für die Weibringlichkeit der cedierten Forderung gutgesagt hat (L.N.S. 1694 Art. 1694 Code civil), durch Vertrag erweitert werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1886 i. S. Sch. (Bekl.) w. M. (Kf.)
Rep. II. 230/86.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht und besagen die Gründe:

„Die Revision rügt Verletzung des L.N.S. 1694, weil mit Unrecht die vertragsmäßige Übernahme einer über den Betrag des Cessionspreises hinausgehenden Haftung für statthaft erklärt worden sei. Diese Rüge erscheint jedoch nicht begründet. Zwar ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 1694,

vgl. Pothier, Bd. 3 S. 578 und Locré, Bd. 14, daß der Gesetzgeber nach dem Vorbilde der l. 22 Cod. mand. 4, 35 die Cession von Forderungen als Mittel zur Einkleidung wucherlicher Verträge ungünstig behandelte und deshalb im Art. 1699 für die Cession streitiger Forderungen das der lex Anastasiana entsprechende Retraktrecht des Schuldners einführte und in Art. 1694 bei der sogenannten garantie de fait die Haftung des Cedenten auf den Betrag des Cessionspreises beschränkte. Aus dieser Beforgnis des Gesetzgebers und der

auf ihr beruhenden Beschränkung der gesetzlichen Gewährleistungspflicht des Cedenten, welcher auch die *garantie de fait* übernommen hat, kann aber nicht gefolgert werden, daß es sich hierbei um eine Vorschrift handele, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zwecke habe, von welcher daher Verträge keine Ausnahme begründen können (L.R.G. 6). Es ist vielmehr anzunehmen, daß es weder der öffentlichen Ordnung noch den guten Sitten widerspreche, wenn der Cedent vertragsmäßig, also bewußt, seine vom Gesetze beschränkte Haftung erweitert. Dafür spricht auch, daß der L.R.G. 1694 nicht, wie z. B. L.R.G. 1660. 1674. 1828. 1837. 2078. 2088, das Verbot einer vertragsmäßigen Abänderung enthält.“ . . .